

45. Findet §. 286 Abs. 1 St.G.B.'s Anwendung, wenn die zuständige Behörde die Genehmigung zur Veranstellung einer Auspielung erteilt hat, dem Spiele jedoch eine derartige Einrichtung gegeben wird, daß nach Wahl des Gewinners entweder die gewonnene Sache oder an deren Stelle ein im voraus bestimmter Geldbetrag ausgehändigt wird?

Rgl. preuß. Erlaß v. 2. November 1868 (G.S. S. 991).

Rgl. Bd. 1 Nr. 26, Bd. 2 Nr. 163.

II. Straffenat. Ur. v. 17. Dezember 1880 g. L. Rep. 2924/80.

I. Landgericht II Berlin.

Aus den Gründen:

„Die Revision erscheint begründet.

Die Strafkammer hat als erwiesen erachtet, daß dem Angeklagten von dem betreffenden Gemeindevorsteher die polizeiliche Erlaubnis zur Auspielung von Galanteriewaren für den Abend des 12. Januar d. Jz. im Gasthose zu H. erteilt war und er dieselbe in der Weise bewirkte, daß er vor und während des Spiels die Erklärung abgab, daß der Gewinner nach Gefallen statt der gewonnenen Sache einen vorher bestimmten aus einem Tableau ersichtlichen Geldbetrag ausgezahlt erhalten werde und diese Auszahlung auch in einem einzelnen Falle bewirkte.

Hiernach hatte Angeklagter die obrigkeitliche Erlaubnis nur zur

Ausspielung von Galanteriewaren erwirkt, wie überhaupt nach dem königl. Erlasse vom 2. November 1868 (G.S. S. 991) die Ortspolizeibehörde nur zur Genehmigung der Ausspielung geringfügiger Gegenstände, welche bei Volksbelustigungen vorgenommen werden, befugt war. Es liegt mithin eine Überschreitung der Genehmigung vor, welche dem Mangel derselben strafrechtlich gleich steht, wenn Angeklagter der von ihm veranstalteten Ausspielung eine Einrichtung gab, welche derselben den Charakter der reinen Ausspielung benimmt und solche als ein Gemisch von Ausspielung und Lotterie erscheinen läßt. Letzteres ist aber nach der Sachdarstellung des ersten Richters der Fall. Denn hat Angeklagter nach den von ihm aufgestellten Spielregeln dem Gewinner das Recht verliehen, nach freier Wahl einen der Gegenstände, worauf die Konzession lautete, oder eine gewisse im voraus nach einem bestimmten Tarife festgesetzte Geldsumme zu verlangen, mag diese dem Werte des Gegenstandes entsprechen oder nicht, so erscheint als Spielobjekt nicht der Gegenstand allein, sondern alternativ damit auch der Gelbbetrag, und der Unterschied ist nur der, daß der Charakter des Spieles im Verhältnis des Spielunternehmers zu den einzelnen Mitspielern erst nach erfolgter Willenserklärung des Gewinners je nach der getroffenen Wahl als Ausspielung oder Lotterie hervortritt, während es als Ganzes seiner inneren Einrichtung nach gegenüber dem Publikum sich als eine Kombination beider Spielarten darstellt. Die Strafkammer aber, wenn sie auch an sich in ihrer Begründung den Unterschied beider Spiele richtig dahin präzisirt, daß die Lotterie Geldgewinne, die Ausspielung andere Sachen zum Gegenstand habe, läßt in der Anwendung derselben auf den vorliegenden Fall einen Rechtsirrtum insofern hervortreten, als sie bei der als erwiesen angenommenen Verbindung die Ausspielung allein als für die Beurteilung der Natur des Spieles entscheidend erachtet.“